



Vorlage Nr. 017/2020

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

FB 2 / FD Finanzservice und Controlling

Auskunft erteilt: Frau Schübeler

Telefon: 02941 980-354

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	10.02.2020
Rat	17.02.2020

TOP **Beteiligungsangelegenheiten**
hier: Einzelvertretungsberechtigung der Geschäftsführer der WFL

Beschlussvorschlag

Den beiden Geschäftsführern der Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH wird Einzelvertretungsberechtigung erteilt. Der Vertreter der Stadt Lippstadt wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung die entsprechende Erklärung zur Eintragung der Einzelvertretungsberechtigung in das Handelsregister abzugeben.

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

 Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? Nein**Sachdarstellung**

Die Alleingeschäftsführungsbefugnis des hauptamtlichen Geschäftsführers der Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH bei laufenden Geschäften ist in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt und wird entsprechend seit Jahrzehnten so praktiziert.

Im Zuge der Anpassung des Gesellschaftsvertrags sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wurde diese als Alleinvertretungsbefugnis für jede/n Geschäftsführer/in in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung bei Einzelbeschaffungen bzw. Einzelaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € (netto) konkreter formuliert.

In diesem Zusammenhang wurde aber festgestellt, dass diese Praxis zwar im Innenverhältnis zwischen Gesellschaft und Geschäftsführern geregelt ist, eine Legitimierung im Außenverhältnis aber fehlt. Für Außenstehende ist nur die gemeinsame Vertretung bei zwei berufenen Geschäftsführern ersichtlich, so dass bei jeglichen Geschäftsvorfällen eigentlich die Unterschrift beider Geschäftsführer erforderlich ist. Herr Notar Möhring (Kanzlei Niestegge, Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Lippstadt) hat in den Beratungsgesprächen daher empfohlen, den Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsberechtigung zu erteilen, was der Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH in seiner Sitzung am 18. November 2019 mit der Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auch beschlossen hat.

Dies entspricht der aktuellen Rechtslage im Bereich des Gesellschaftsrechts und ist bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung geübte Praxis.